



## GEMEINDEAMT NIEDERNDORF

BEZIRK KUFSTEIN - TIROL  
A-6342 NIEDERNDORF · Dorf 34  
Tel. 053 73/6 1203 · Fax 053 73/6 1203-20  
E-mail: [gemeinde@niederndorf.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@niederndorf.tirol.gv.at)  
Internet: [www.niederndorf.at](http://www.niederndorf.at)

Niederndorf, am 01. Juni 2010  
**Amtsleitung**  
Franz Ploner, DW 11

# Kundmachung

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Niederndorf in der 2. Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2010 gemäß §§ 293 ff und § 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2004 (in der Folge kurz: Gewerbeordnung) nachstehende Verordnung beschlossen hat:

## Marktordnung der Gemeinde Niederndorf

*Durch diese Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Preisgesetzes, des Chemikaliengesetzes, des Maß- und Eichgesetzes, des Tiroler Veranstaltungsgesetzes, der Gewerbeordnung und der auf Märkte anzuwendenden sonstigen Vorschriften und Verordnungen nicht berührt.*

### 1. Abschnitt

#### § 1

##### Anwendungsbereich

- (1) Diese Marktordnung regelt den jährlichen **Martinikrämermarkt** jeweils am ersten Samstag nach dem 11. November im Bereich der Gemeinde Niederndorf.
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung unterliegen, wie z.B. Bauernmärkte, Messen, Wohltätigkeitsveranstaltungen und private Trödelmärkte für ausschließlich wohltätige Zwecke.
- (3) Nicht der Gewerbeordnung unterliegen weiters (§ 286 Abs.4 GewO): Verkaufsveranstaltungen von kurzer Dauer, die wohltätigen, konkret kirchlichen, gemeinnützigen (Förderung der Allgemeinheit) oder mildtätigen (Förderung von Hilfsbedürftigen) Zwecken dienen.
- (4) Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Verkaufsveranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Markort) an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten (Markttermine) Waren angeboten und verkauft werden.
- (2) Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

### **§ 3 Marktgebiet**

Der Niederndorfer Martinimarkt findet im Bereich des Dorfzentrums (von Dorf 13 über den Dorplatz beim Gasthof Gradl bis zur Bergstraße 10) statt. Die Grundlage dazu bildet der beiliegende Plan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

### **§ 4 Markttag und Marktzeit**

- (1) Auf dem Martinimarkt ist das Feilbieten und Verkaufen nur während der folgenden Marktzeiten gestattet:  
Der Markt wird jährlich an jedem ersten Samstag nach dem 11. November von 7.00 bis 17.00 Uhr abgehalten. Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf 1 Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes hat eine Stunde nach Marktende beendet zu sein.

### **§ 5 Marktparteien**

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum und vorliegenden Bedarf, Waren im Sinne dieser Marktordnung feilzuhalten. Ein entsprechender Auszug aus dem Gewereregister oder ein Nachweis der landwirtschaftlichen oder privaten gärtnerischen Eigenproduktion ist auf Verlangen der Marktbehörde zur Überprüfung auszuhändigen. Gewerbliche Marktparteien haben den Original-Gewerbeschein, sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Organe den zuständigen Behörden (Marktbehörde, Bezirkshauptmannschaft, etc.) vorzuweisen.
- (2) Auf Antrag wird Niederndorfern Vereinen die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse durch Bescheinigung gestattet. Die in genannter Bescheinigung dargelegten Auflagen seitens der Marktbehörde sind zwingend einzuhalten. Vereinen wird die Bescheinigung zum Ausschank von Getränken und zur Verarbeitung von Speisen nur dann gewährt, wenn sie mindestens 5 Jahre im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Kufstein eingetragen sind. Ein Rechtsanspruch auf Betreiben eines Standes besteht nicht. Bevorzugt behandelt werden Vereine, die im Sinne des öffentlichen Interesses tätig sind. Die Platzzuweisung erfolgt durch die Marktbehörde.

### **§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Martinimarkt dürfen grundsätzlich nur Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vertretbar ist, feilgehalten werden.

### **§ 7 Verabreichung von Speisen und Getränken**

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken kann unter Berücksichtigung der örtlichen Marktverhältnisse durch die Marktbehörde gestattet werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht, der in Aussicht genommene Platz geeignet ist und den Erfordernissen entsprechende Verkaufseinrichtungen vorhanden sind. Hierbei sind die jeweiligen hierfür vorgesehenen gesetzlichen Vorschriften striktest einzuhalten.

## § 8

### Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

- (1) Mit dem Aufbau des Standes darf grundsätzlich eine Stunde vor Marköffnung begonnen werden. Die Verkaufsstände sind bis spätestens eine Stunde nach Ende der Marktzeit zu entfernen, sodass die Möglichkeit zur Reinigung der Marktfläche gegeben ist. Die Standinhaber haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen in gereinigtem Zustand zu hinterlassen.
- (2) Auf den Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden. Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden.
- (3) Die Marktparteien und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten. Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.
- (4) Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung genossen werden können, dürfen die Käufer vor dem Kauf nicht betasten.
- (5) Nahrungs- und Genussmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. Genussfertige Lebensmittel sind vor Beschmutzung durch Fliegen zu schützen. Backwaren und Zuckerwaren dürfen nicht frei herumliegen, sondern sind gegen Staub und Schmutz sowie gegen Betasten durch Hüllen aus durchsichtigem Material (Cellophan, Nylon und dgl.) zu schützen.
- (6) Auf den Marktplätzen ist während der Marktzeiten das Fahren mit Fahrzeugen verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge, sowie Fahrzeuge der Marktparteien, welche für die Durchführung des Marktes unentbehrlich sind. Insbesondere entbehrlich sind Fahrten zu den Marktständen, welche bereits vor Marktbeginn hätten durchgeführt werden können. Die Marktbehörde bringt die hierfür notwendigen Tafeln zeitgerecht an, damit auf dem Marktgelände parkende Fahrzeuge entsprechend weggebracht werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

## § 9

### Standplätze sowie Vergabe derselben

- (1) Die Vermieterin stellt zum Zwecke der Abhaltung eines Marktes Standplätze zur Verfügung. Die Vormerkung, Zuweisung und Vergabe der Standplätze und gegebenenfalls der Markteinrichtungen erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde Niederndorf.
- (2) Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leerstehender Standplätze ist verboten. Des Weiteren ist es keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen.
- (3) Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Platz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (4) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang!). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten.
- (5) Bei der Zuteilung der konkreten Standplätze ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, nach Gesichtspunkten der Marktfunktion, auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.
- (6) Die Zuteilung von Standplätzen kann befristet, gegen jederzeitigen Widerruf, sowie unter Bedingungen und Auflagen, erfolgen. Schadenersatzansprüche gegen die Marktbehörde können aus diesem Titel nicht entstehen.
- (7) Ein zugewiesener Standplatz darf nur mit Genehmigung der Aufsichtsorgane ganz oder teilweise Dritten überlassen werden. Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche und bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der

Marktstandgebühr ist die Marktbehörde zur Untersagung der weiteren Ausübung der Marktstätigkeit berechtigt.

## **§ 10 Erlöschen der Marktzuweisung**

Zuweisungen von Marktplätzen erlöschen

- a) mit Verzichtserklärung der Marktpartei,
- b) durch Widerruf des Organs der Marktbehörde bei Übertretung der Niederndorfer Marktordnung;

## **§ 11 Marktaufsicht**

- (1) Marktaufsichtsbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister; ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu. Die Marktaufsicht und Marktpolizei wird durch die Marktaufsichtsorgane - die von der Gemeinde beauftragten Organe - ausgeübt. Die Marktparteien haben sich auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane mittels Lichtbildausweis auszuweisen. Sie haben außerdem den Marktaufsichtsorganen den Zutritt zu den Marktstandplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren. Den Anordnungen dieser Organe ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die Kontrollbefugnisse der Aufsichtsorgane im Sinne des § 2 des Lebensmittelgesetzes werden hierdurch nicht berührt.

## **§ 12 Reinlichkeit im Allgemeinen**

Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat für die Reinlichkeit der an seinem Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen.

## **§ 13 Verweisung vom Markt**

- (1) Personen, welche die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsichtsbehörde vom Markt verwiesen werden.
- (2) Die Marktbehörde kann bei Verstößen gegen diese Marktordnung die Untersagung der weiteren Ausübung der Marktstätigkeit für mehrere Markttage oder bei besonders schwerwiegenden Verstößen auf Dauer verfügen.
- (3) Übertretungen dieser Marktordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gem § 368 Gewerbeordnung 1994 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

## **§ 14 Marktgebühren**

Für die Benützung des Marktplatzes und der Markteinrichtungen beträgt die momentane Marktgebühr der Gemeinde Niederndorf 3,-- € pro Laufmeter. Für Vereine, denen gemäß § 5 Abs. 2 die Verabreichung von Speisen und Getränken gestattet wurde, beträgt die Marktgebühr 50,-- € pro Stand. Die Marktgebühr kann von der Marktbehörde jederzeit abgeändert werden. Die Marktgebühr ist spätestens bei Beziehen des Marktstandes beim zuständigen Mitarbeiter der Marktbehörde zu entrichten. Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen wurde oder der sie tatsächlich benützt. Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühr erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung der Marktgebühr.

## § 15 Haftung

Jegliche Haftung für Schäden an Waren, Kraftfahrzeugen, sonstigen Objekten und Personen wird seitens der Marktbehörde ausgeschlossen. Die Marktpartei haftet der Marktbehörde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis entstehen.

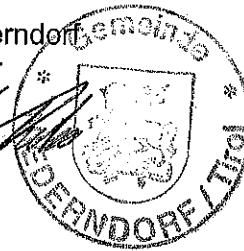
## 2. Abschnitt

### Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung tritt gem. § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Ablauf des Tages des Anschlagens an der Amtstafel der Gemeinde Niederndorf in Kraft.

Für die Gemeinde Niederndorf  
Der Bürgermeister

(Christian Ritzer)



Angeschlagen am: 01.06.2010

Abgenommen am: 16.06.2010

